

Sachdokumentation:

Signatur: DS 4815

Permalink: [www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/4815](http://www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/4815)



### Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

### Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

26.06.2024

analyse

# Die unterschätzten Leistungen der zweiten Säule

## Eine ganzheitliche Betrachtung der Kapitalbezüge und Renten der beruflichen Vorsorge

Jérôme Cosandey und Sonia Estevez

Oft wird behauptet, dass die Renten aus der zweiten Säule sinken. Doch mehr als die Hälfte der Neurentnerinnen und Neurentner bezieht bei ihrem Rentenantritt Kapital aus der Pensionskasse. Berücksichtigt man diese Bezüge, sind die durchschnittlichen Leistungen der zweiten Säule zwischen 2015 und 2022 zwar gesunken (1% bis 5%), aber deutlich weniger, als es bei ausschliesslicher Betrachtung der Renten erscheinen mag. Aufgrund der höheren Erwerbsbeteiligung von Frauen sind deren Leistungen (inklusive Kapitalbezüge) sogar um 2% auf 6% gestiegen.

Seit der Einführung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) im Jahr 1985 beziehen immer mehr Menschen Leistungen aus der 2. Säule. Waren es 2012 noch 66 % der Neurentnerinnen und -rentner, ist dieser Anteil 2019 auf 76 % gestiegen (OFS, 2020). Doch wie haben sich die Leistungen der zweiten Säule jenseits dieser breiteren Abdeckung entwickelt? So einfach die Frage, so komplex ist die Antwort darauf.

### Lebenslauf und Mitgliedschaft bestimmen die Leistungen

Die berufliche Vorsorge basiert auf einem Kapitaldeckungsverfahren. Die Höhe der Rente hängt primär von den durch Lohnbeiträge angesammelten Guthaben ab. Diese werden gemäss gesetzlicher Regelung paritätisch finanziert, wobei die Arbeitnehmer und mindestens zur Hälfte die Arbeitgeber die Beiträge entrichten. Zusätzlich werden auf diese Guthaben bis zu deren Bezug Anlageerträge und Zinseszinsen erwirtschaftet. Durch Multiplikation des angesparten Kapitals mit einem Umwandlungssatz wird dann die lebenslange Rente der zweiten Säule berechnet (vgl. Gleichung).

#### Gleichung

$$\text{Jahresrente} = \text{Sparguthaben} \times \text{Umwandlungssatz}$$

Aus dieser Gleichung geht hervor, dass eine isolierte Betrachtung der Entwicklung der Umwandlungssätze nicht ausreicht, um die

Leistungsfähigkeit des Systems zu messen. Wichtig für die Beurteilung ist das Resultat: das bis zur Pensionierung angesparte Gut haben, multipliziert mit dem Umwandlungssatz. Zudem wird die Rente lebenslang ausbezahlt. Somit ist der steigenden Lebenserwartung und den damit verbundenen zusätzlichen Leistungen Rechnung zu tragen.

In einem kapitalgedeckten System mit mehreren Pensionskassen hängt die Höhe der Renten somit von zwei Faktortypen ab:

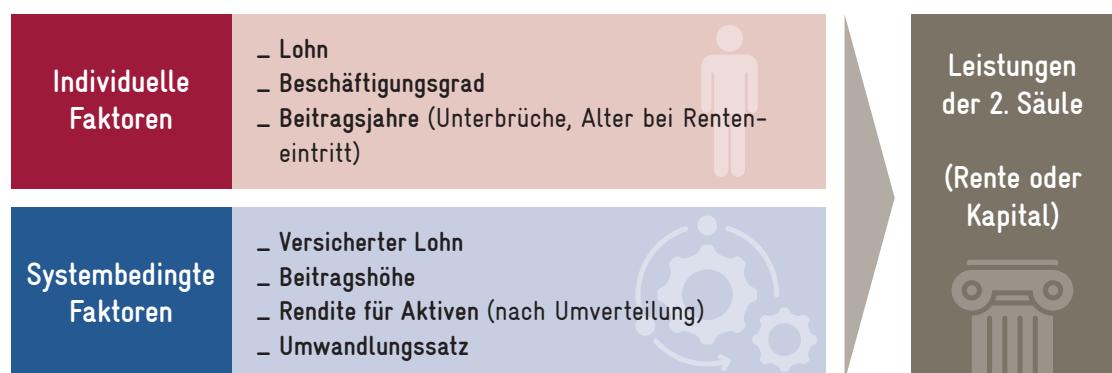
Einerseits von individuellen Faktoren, die die Entscheide der Individuen hinsichtlich ihres beruflichen Werdegangs spiegeln. Dazu zählen beispielsweise die Höhe des Lohns in den verschiedenen Karriereetappen, der Beschäftigungsgrad, die Dauer der Beitragszahlungen und eventuelle Unterbrechungen in der beruflichen Laufbahn zwecks Familienbetreuung, Weiterbildung oder Auslandsaufenthalt (vgl. Abbildung 1).

Anderseits hängen die Leistungen von systembedingten Faktoren ab. Das BVG ist ein Rahmengesetz, das Mindestanforderungen an den Sozialschutz stellt.<sup>-1</sup> Dennoch können Pensionskassen – deren Organe paritätisch zusammengesetzt sind (gleiche Anzahl von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern) –

Leistungen über die gesetzlichen Mindestanforderungen definieren, die eine höhere Kapitalbildung bis zur Pensionierung ermöglichen.<sup>-2</sup> Die Höhe des angesammelten Altersguthaben hängt außerdem von der Performance der Pensionskassenanlagen auf den Finanzmärkten ab. Sofern die gesetzlichen Mindestanforderungen erfüllt sind, kann das angesparte Guthaben mit dem für jede Pensionskasse spezifischen Umwandlungssatz in eine Altersrente umgerechnet werden.

Eine Anpassung der systembedingten Faktoren kann für Durchschnittsversicherte mit gleichem Lebenslauf zu unterschiedlichen Renten führen. Sinken die Renten, muss das jedoch nicht zwangsläufig eine Krise der beruflichen Altersvorsorge bedeuten, sondern kann auch das Ergebnis eines Ausgleichs zwischen den Generationen sein. In den ersten 15 Jahren des 21. Jahrhunderts zahlten zahlreichen Pensionskassen Rentenleistungen, die zuwenig vorfinanziert waren. Dies führte zu einer Querfinanzierung von den Aktiven zu den Rentnern in Höhe von 5 bis 8 Mrd. Fr. pro Jahr (CHS PP, 2018). Anpassungen der technischen Parameter durch die Pensionskassen – insbesondere des Umwandlungssatzes – ermöglichen eine weitgehenden, wenngleich

**Abbildung 1: Die BV-Leistungen hängen von zwei Faktorentypen ab**



nicht vollständigen Abfederung der systemwidrigen Transfers.<sup>3</sup> Der daraus resultierende Rückgang der Leistungen für Neurentner ist daher eher auf die Eliminierung versicherungsmathematisch ungerechtfertigter Vorteile zurückzuführen und kein Anzeichen eines schwächeren Systems – im Gegenteil.

Wie beeinflussen also die Änderungen der individuellen und systembedingten Faktoren die Versicherungsleistungen? Seit 2015 veröffentlicht das Bundesamt für Statistik (BFS) jährlich die Neurentenstatistik (NRS) (OFS, 2024a), die die Mittelwerte und Mediane<sup>4</sup> der Vorsorgeleistungen für *Neurentner* (nicht aber aller Rentner) nach Geschlecht aufgeteilt angibt.<sup>5</sup>

Die NRS misst somit das Ergebnis der oben eingeführten Gleichung: die Renten- und Kapitalbezüge (rechtes Feld in Abbildung 1) und deren Veränderung im Laufe der Zeit. Allerdings erfasst die NRS nicht etwaige Veränderungen der Faktoren (Felder im linken Bereich der Abbildung 1), die zu diesen Entwicklungen führen. Trotz dieser Einschränkung liefert die Analyse

der NRS bereits wichtige Informationen über den Zustand der zweiten Säule und deren Leistungsfähigkeit.

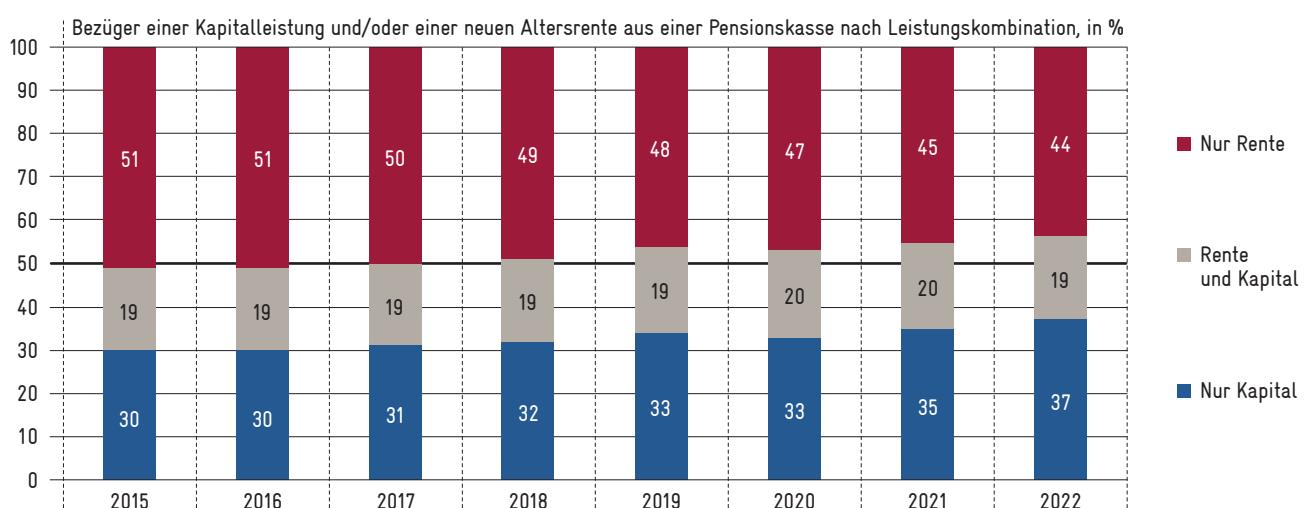
### Vermehrte Leistungsbezüge in Form von Kapitalbezügen

Die Rente ist nicht die einzige Möglichkeit, ein Guthaben aus der zweiten Säule zu beziehen. Laut Gesetz dürfen Versicherte bei der Pensionierung mindestens einen Viertel ihres Guthabens in Kapitalform beziehen, sofern sie dies wünschen. Pensionskassen können in ihren Reglementen sogar vorsehen, dass gesamte Guthaben in Form einer Kapitalauszahlung zu ermöglichen (Art. 37 BVG).

Kapitalbezüge stellen heute für immer mehr Rentner eine attraktive Alternative dar. Innerhalb von sieben Jahren ist der Anteil der Neurentnerinnen und -rentner, die zumindest einen Teil ihres Guthabens in Kapitalform beziehen, von 49 % im Jahr 2015 um 7 Prozentpunkte auf 56 % im Jahr 2022 gestiegen (vgl. Abbildung 2) (OFS, 2023a).

**Abbildung 2: Mehr als jeder zweite Rentner bezieht Kapital**

Innerhalb von sieben Jahren ist der Anteil der Neurentner, die ihr Guthaben aus der 2. Säule zumindest teilweise in Kapitalform beziehen, um 7 Prozentpunkte gestiegen, von 49% im Jahr 2015 auf 56% im Jahr 2022.



Quelle: OFS (2023a)

Die Gründe für einen Bezug sind vielfältig (vgl. Box 1). Einzeln oder zusammen betrachtet, erklären diese Faktoren das Interesse am Kapitalbezug. Diese Gründe bestehen allerdings schon seit einigen Jahren. Warum also der steigende Trend zum Kapitalbezug? Die NRS-Daten ermöglichen es nicht, die dominierenden Faktoren oder deren Entwicklung zu identifizieren. Ebenso erlauben die NRS-Daten keine Unterscheidung nach Haushaltstypen oder Einkommensniveau der Begünstigten.

Auch die ausbezahlten Kapitalbeträge wachsen. Zwischen 2015 und 2022 stieg das

Mediankapital pro Neurentner von 85 000 auf 114 000 Fr. (+35 %, inflationsbereinigt) (OFS, 2023b). Diese Beträge berücksichtigen allerdings keine vorzeitigen Bezüge zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit, zum Erwerb von Wohneigentum (Art. 30c Abs. 1 BVG) oder zur Auswanderung.

Darüber hinaus variiert der Medianwert der Renten und Kapitalleistungen je nachdem, ob die Versicherten sich für eine Rente, Kapital oder eine Kombination aus beidem entscheiden (vgl. Tabelle 1).

Die Rente von Personen, die kein Kapital beziehen (linke Spalte der Tabelle 1), ist leicht nied-

### Box 1: Rente oder Kapital?

Es gibt verschiedene Gründe, warum ein vollständiger oder teilweiser Bezug der Leistungen aus der zweiten Säule als Kapital vorteilhafter sein kann:

- **Gesundheitszustand:** Geht ein Versicherter davon aus, eine unterdurchschnittliche Lebenserwartung zu haben, könnte er es vorziehen, sich sein Guthaben in Kapitalform auszahlen zu lassen, um seine Leistungen zu maximieren. Umgekehrt bietet die Rente einen lebenslangen Schutz.
- **Grosse Ausgaben:** Kapital ermöglicht die Finanzierung grösserer Projekte, wie z. B. eine lange Reise, die Amortisation einer Hypothek oder Renovierungsarbeiten.
- **Ehepartner und Kinder:** Bei verheirateten Paaren (und bei vielen Pensionskassen auch bei Konkubinatspartnern) erhalten der überlebende Lebenspartner und die unterhaltsberechtigten Kinder im Todesfall eine Witwen-/Witwer- oder Waisenrente. Diese Renten gehen allerdings mit einem tieferen Umwandlungssatz einher. Für einen Versicherten ohne Hinterbliebene kann ein Kapitalbezug daher interessant sein.
- **Erbschaft:** Im Todesfall kann das bezogene Kapital der 2. Säule vererbt werden, während bei einem Rentenbezug das nicht verbrauchte Kapital in der Vorsorgeeinrichtung verbleibt, um u.a. die Renten von überdurchschnittlich lang lebenden Versicherten zu bezahlen.
- **Besteuerung:** Der Kapitalbezug wird im Jahr der Auszahlung separat vom restlichen Einkommen zu einem reduzierten Satz besteuert. Rentenleistungen hingegen werden jährlich als Einkommen angerechnet. Je nach finanzieller Situation der im gleichen Haushalt lebenden Partner kann ein (zumindest teilweiser) Kapitalbezug steuertechnisch interessant sein.
- **Anlagepräferenzen:** Mit dem bezogenen Kapital kann der Versicherte seine Ersparnisse frei nach individuellen Präferenzen und Risikobereitschaft anlegen. Er könnte also eine aggressive Anlagestrategie als jene der Pensionskasse verfolgen (mit höheren Renditeerwartungen), profitiert dann aber nicht mehr vom Schutz vor möglichen Verlusten.
- **Hoher Verwaltungsaufwand:** Die Pensionskasse kann anstelle einer Rente das Kapital auszahlen, wenn die Rente weniger als 10 % der minimalen AHV-Altersrente beträgt (Art. 37 Abs.3 BVG), um Verwaltungskosten zu vermeiden.

**Tabelle 1: Drei Möglichkeiten, von der zweiten Säule zu profitieren**

Es gibt Pensionierte, die ihr gesamtes Guthaben in Form einer Rente beziehen, solche, die ihr gesamtes Guthaben einmalig als Kapital auszahlen lassen und solche, die beides kombinieren.

	Nur Rentenbezug	Kombination aus Renten- und Kapitalbezug		Nur Kapitalbezug
	Medianrente, in Fr.	Medianrente, in Fr.	Mediankapital, in Fr.	Mediankapital, in Fr.
2015	1907	1964	112 754	101 648
2016	1871	2035	125 506	108 426
2017	1903	2002	135 173	110 453
2018	1813	1903	133 943	113 912
2019	1762	1800	146 860	118 101
2020	1753	1785	155 020	137 041
2021	1765	1772	158 758	142 337
2022	1744	1769	175 000	152 867
2015–2022	-9 %	-10 %	+55 %	+50 %

Quelle: OFS (2023a)

riger als die derjenigen, die einen Teil ihres Guthabens in Kapitalform beziehen (mittlere Spalte). Letztere beziehen also nicht nur eine höhere Rente, sondern zusätzlich auch noch Kapital. Die Kombination «Rente + Kapital» kann sowohl das Ergebnis einer individuellen Entscheidung als auch durch Pensionskassenbestimmungen definiert sein. Im Rahmen überobligatorischer Lösungen kann der Kapitalbezug für die Guthaben vorgeschrieben sein, die über einen bestimmten Gehaltsanteil hinausgehen («Bel-Etage-Lösungen» oder «1e-Pläne»).

Schliesslich ist das Kapital der Versicherten, die ihre gesamte zweite Säule auszahlen lassen, tiefer als dasjenige der Versicherten der mittleren Spalte. Dieser Fall ist häufig bei ausländischen Arbeitnehmenden zu beobachten, die nur einige Jahre in der Schweiz tätig waren und das Land wieder verlassen. Ebenfalls betrifft es Bezüger mit einem Nebeneinkommen oder mit einem Ehepartner, der noch ein Einkommen erzielt. Sie wählen nach der Pensionierung einen Kapitalbezug, weil sie nicht unmittelbar auf eine Rente angewiesen sind. Der oder die Hauptverdienende entscheidet sich dagegen oft für eine Rente, um die laufenden Fixkosten zu decken.

### Kapitalbezug kompensiert teilweise die sinkenden Renten

Die ausschliessliche Analyse der Renten (ohne Berücksichtigung der Kapitalbezüge) vermittelt ein unvollständiges Bild der Situation von Rentnerinnen und Rentnern mit einer beruflichen Vorsorge. Doch wie lässt sich die Analyse einer Rentenzahlung und einem einmaligen Kapitalbezug kombinieren?

Um die Verzerrung der Rentenanalyse durch die Kapitalbezüge zu vermeiden, berechnen wir eine «äquivalente Rente». Diese Rente spiegelt den hypothetischen Fall, dass alle Versicherten ihr BVG-Guthaben ausschliesslich als Renten beziehen würden. Dafür rechnen wir das effektiv ausbezahlte Kapital mithilfe eines Umwandlungssatzes in Jahresrenten um und addieren diese zur Jahresrente gemäss NRS. Doch welcher Umwandlungssatz sollte bezogen werden?

Das Gesetz schreibt für das BVG-Obligationen einen Mindestumwandlungssatz von 6,8 % vor (Art. 14, Abs.2 BVG). Die meisten Pensionskassen bieten jedoch Leistungen an, die über das gesetzliche Minimum hinausgehen. Dies erlaubt es ihnen, für alle Guthaben der 2. Säule (obligatorische und überobligatorische) einen Umwandlungssatz von weniger

als 6,8 % anzuwenden.<sup>-6</sup> 2021 war dies ist bei der grossen Mehrheit der Pensionskassen der Fall (91%) (CHS PP, 2022). Der durchschnittliche effektive Umwandlungssatz lag 2022 bei 5,4 % (Swisscanto, 2023).

Aus der Neurentenstatistik lässt sich nicht ableiten, welcher Umwandlungssatz zur Anwendung gekommen wäre, wenn die als Kapital bezogenen Guthaben in Rentenform bezogen worden wären. Um diese Unbekannte anzugehen, berechnen wir zwei Fälle: einmal unter Anwendung des gesetzlichen Mindestsatzes von 6,8 %<sup>-7</sup> und einmal unter Anwendung des durchschnittlichen effektiven Umwandlungssatzes im Jahr des Kapitalbezugs. Für letzteren Satz stützen wir uns auf den von Swisscanto publizierten und nach Geschlechtern differenzierten durchschnittlichen jährlichen Umwandlungssatz (2023).<sup>-8</sup> Es darf angenommen werden, dass die Realität im Intervall zwischen diesen beiden Sätzen (zwischen

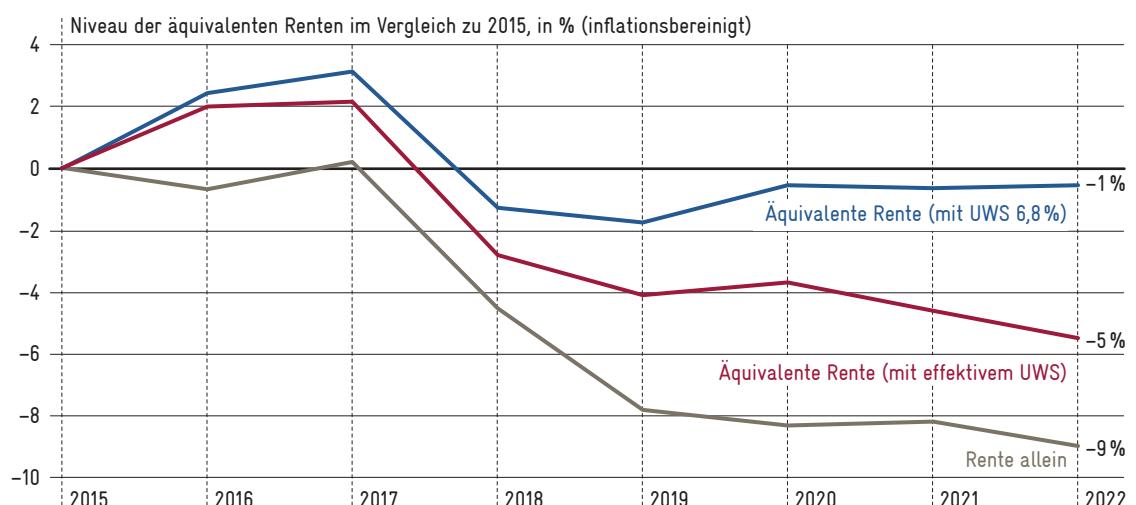
der roten und der blauen Kurve) liegt (vgl. Abbildung 3).

Betrachtet man nur die Renten ohne Kapitalbezüge, zeigt sich, dass diese zwischen 2015 und 2022 real um 9 % gesunken sind (graue Kurve).<sup>-9</sup> Werden hingegen die Kapitalbezüge in Renten umgerechnet, reduziert sich der Rückgang der «äquivalenten Renten» bei Anwendung eines durchschnittlichen Umwandlungssatzes um rund die Hälfte (-5 %) und bei Anwendung eines Mindestumwandlungssatzes sogar nur um -1 %.<sup>-10</sup> Eine Berücksichtigung der Kapitalbezüge relativiert somit alarmistische Stimmen, die einen starken Rückgang der Leistungen in der zweiten Säule beklagen.

Darüber hinaus ist zu betonen, dass die so ermittelten äquivalenten Jahresrenten über einen längeren Zeitraum ausgezahlt werden. Zwischen 2015 und 2022 ist die Lebenserwartung im Alter von 65 Jahren um durchschnitt-

### Abbildung 3: Unter Berücksichtigung der Kapitalbezüge reduziert sich der Leistungsrückgang

*Wenn nur die Entwicklung der Renten betrachtet wird, sinken die BVG-Leistungen um 9 % (in realen Werten). Unter Berücksichtigung des einbezahlten Kapitals (umgerechnet in Renten) sinken die äquivalenten Renten zwischen 1% (bei einem Umwandlungssatz von 6,8 %) und 5% (bei dem durchschnittlichen effektiven Umwandlungssatz).*



Quelle: Neurentenstatistik (OFS, 2023), Swisscanto (2023), eigene Berechnungen

lich 6 Monate gestiegen (OFS, 2023c). Eine relativ stabile jährliche Rente über den verlängerten Zeitraum zeigt die Robustheit der zweiten Säule und ihrer kapitalgedeckten Finanzierung.

### Steigende äquivalente Renten für Frauen

Dank ihrer stärkeren Arbeitsmarktbeteiligung sind immer mehr Frauen in der zweiten Säule versichert. Dies spiegelt sich bei ihrer Pensionierung: Im Jahr 2019 bezogen bereits 69 % der Frauen Leistungen aus der zweiten Säule, während es 2012 erst 57 % waren (OFS, 2020). Obwohl diese Anteile steigen, liegen sie noch immer unter jenen der Männer (83 % im Jahr 2019, 77 % im Jahr 2012). Die geschlechtsspezifischen Unterschiede verringern sich jedoch allmählich.

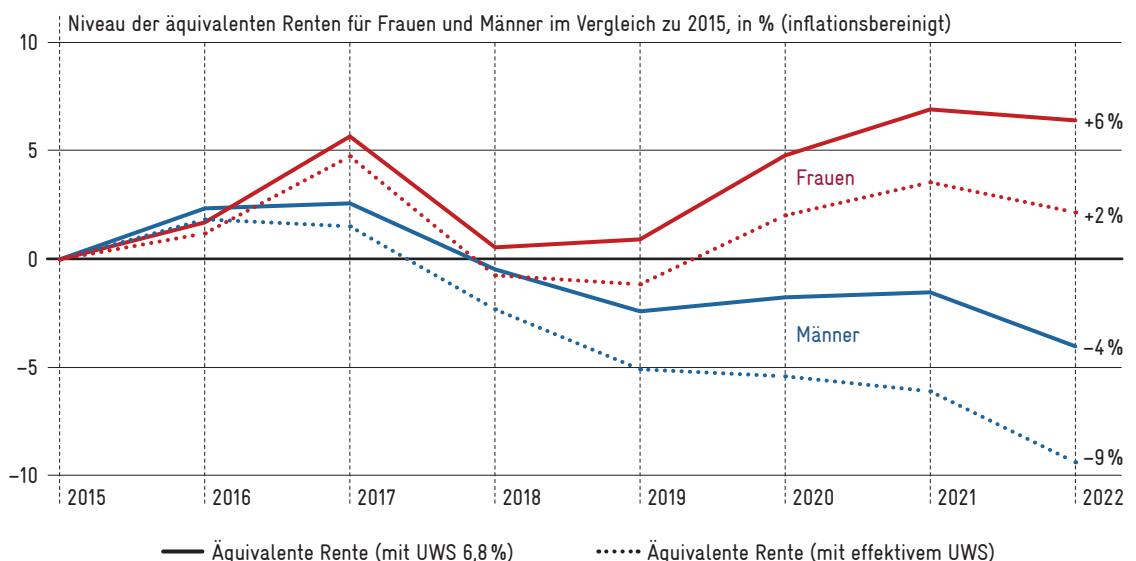
Ausserdem sind die Renten von Frauen niedriger als diejenigen der Männer. Im Jahr 2022 erhielten Frauen eine monatliche Medianrente von 1237 Franken (ohne Berücksichti-

gung von Kapitalabzügen), während Männer 2128 Franken bezogen. Das entspricht einem Unterschied von 42 % (OFS, 2023d). Die niedrigeren Renten lassen sich durch tiefere Beschäftigungsquoten und Einkommen oder durch häufigere Erwerbsunterbrüche bei den Frauen erklären. Zudem berücksichtigen diese Medianrenten nicht die familiäre Situation, d. h. ob die Betroffenen in einem Haushalt oder allein leben und somit allenfalls die Altersleistungen ihrer Lebenspartner teilen.

Wie erwähnt ist die Berücksichtigung von Kapitalbezügen notwendig, um die Entwicklung der äquivalenten Renten von Frauen und Männern seit 2015 besser zu verstehen. Dies gilt umso mehr, als der vollständige oder teilweise Kapitalbezug des Altersguthabens auch bei Frauen weit verbreitet ist. Im Jahr 2022 wurde er von 51 % der Frauen in Anspruch genommen, gegenüber 60 % der Männer (OFS, 2023a).

**Abbildung 4: Die Renten der Frauen stiegen seit 2015**

*Rechnet man das einbezahlte Kapital in lebenslange Renten um, hat sich die Situation von Frauen im Rubestand seit 2015 verbessert. Die äquivalenten Renten, die das umgewandelte Kapital umfassen, stiegen je nach verwendetem Umwandlungssatz zwischen 2 % und 6 %. Diese Entwicklung unterscheidet sich von jener der Männer, bei denen die äquivalenten Renten von 2015 bis 2022 zwischen 4 % und 9 % gefallen sind.*



Quelle: Neurentenstatistik (OFS, 2023), Swisscanto (2023), eigene Berechnungen

Abbildung 5: Faktoren für die Entwicklung der Renten



Rechnet man das einbezahlte Guthaben in lebenslange Renten um, hat sich die Situation der pensionierten Frauen seit 2015 verbessert (vgl. Abbildung 4). Während die Renten allein real um 2 % gestiegen sind, stiegen die äquivalenten Renten (also inkl. umgerechnetes Kapital) je nach verwendetem Umwandlungssatz um

2 % bis 6 %. Diese Erhöhungen sind umso bemerkenswerter, als diese höheren Jahresrenten aufgrund der gestiegenen Lebenserwartung der Frauen durchschnittlich rund 4 Monate länger ausbezahlt werden. Die Entwicklung unterscheidet sich stark von jener der Männer, deren äquivalente Renten zwischen 2015 und

2022 um 4 % bis 9 % gesunken sind, bei einer Erhöhung der Lebenserwartung um 7 Monate<sup>11</sup> (OFS, 2023c).

Warum also gibt es solche Unterschiede zwischen Männern und Frauen? Wie einleitend erwähnt, lassen sich aus der NRS keine Rückschlüsse über die Gründe für die unterschiedliche Entwicklung der äquivalenten Renten ziehen, geschweige denn geschlechtspezifische Unterschiede erklären.

Ausgehend von den in Abbildung 1 dargestellten Einflussfaktoren auf das Rentenniveau lassen sich jedoch folgende Hypothesen formulieren, die eine Verbesserung (**grün markiert** in Abbildung 5) oder eine Verschlechterung (**rot markiert**) der Altersleistungen verursachen können.

Die in Abbildung 5 dargestellten Daten beschreiben die Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt zwischen 2015 und 2022. Sie können aber nur einen Teil der Entwicklung der Leistungen der zweiten Säule in diesem Zeitraum erklären. Denn die Guthaben der zweiten Säule spiegeln das während der gesamten Erwerbskarriere angesammelte Kapital. Für die betrachteten Neurentner-Kohorten begannen diese Karrieren Mitte der 1970er Jahre, als die berufliche Vorsorge noch nicht obligatorisch war.

### Die zweite Säule – Spiegel unserer Entscheidungen und Prioritäten

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Entwicklung der individuellen Faktoren (Löhne, Beschäftigungsgrad) die Leistungen der beruflichen Vorsorge beeinflusst. Dennoch bestehen geschlechtsspezifische Unterschiede. Die Verbesserung der individuellen Faktoren war bei den Frauen ausgeprägter als bei den Männern, so dass Neurentnerinnen ihre Leistungen (inkl. Kapital) um 2 % bis 6 % verbessern konnten, während Neurentner eine jährliche Reduktion zwischen 4 % und 9 % hinnehmen mussten.

Mit anderen Worten: Die Renten, die wir beziehen, spiegeln unsere persönlichen Ent-

scheidungen. So steigen die Leistungen für Frauen, weil sich viele von ihnen stärker am Arbeitsmarkt beteiligen. Eine bessere Vereinbarkeit von Privat- und Berufsleben führt somit nicht nur zu höheren Löhnen, sondern auch zu mehr Vorsorgekapital. Umgekehrt haben Lifestyle Entscheidungen wie ein reduziertes Pensum oder die Wahl einer Karriere mit tieferer Vergütung, dafür mit mehr Freiraum, negative Auswirkungen auf die Leistungen der zweiten Säule. Solche Entscheidungen sind legitim, aber die Versicherten sollten sich der Konsequenzen ihrer Karriereplanung bewusst sein und gewillt, diese zu tragen. Es liegt nicht in der Verantwortung des Staates, Lücken aus individuellen Entscheiden zu schliessen.

Bei der Leistungsentwicklung spielen auch systembedingte Faktoren eine Rolle. Die Anpassung der technischen Parameter der Pensionskassen hat auf den ersten Blick zu einer Reduktion der Leistungen für die Versicherten geführt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass das System weniger robust ist. Im Gegenteil, durch die Senkung der Umwandlungssätze wurde die Quersubventionierung zwischen Erwerbstätigen und Rentnern reduziert. Diese Anpassungen mögen von Neurentnern als ungerecht empfunden werden, sie stärken aber letztlich die Generationengerechtigkeit und verbessern die Renten zukünftiger Pensionäre.

Die kapitalgedeckte Finanzierung der zweiten Säule zwingt dazu, sich mit den Folgen von Entscheidungen auseinanderzusetzen, die jeder Einzelne in seiner beruflichen Laufbahn, aber auch die paritätischen Organe der Pensionskassen (z. B. beim Angebot an überobligatorischen Leistungen) oder die Politik (z. B. bei der Festlegung des Rentenalters) treffen. Diese Transparenz ist keine Schwäche des Systems – im Gegenteil: Sie hat den Vorteil, der Versuchung der Politik entgegenzuwirken, Leistungen zu versprechen, die von den kommenden Generationen finanziert werden müssen.

---

**Endnoten**

- 1 Im Jahr 2024 unterliegt nur der Lohn zwischen 22 050 Franken und 88 200 Franken von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zwischen 25 und 65 Jahren dem BVG-Obligatorium (Ofas, 2024).
  - 2 Zum Beispiel können sie freiwillig Löhne ab dem ersten Franken und über den Höchstbetrag (bis zu 882 000 Franken) hinaus oder Arbeitnehmern ab dem 18. Lebensjahr versichern. Die Beitragssätze können auch höher als die gesetzlichen Mindestanforderungen sein. Man spricht dann von überobligatorischen Lösungen.
  - 3 Diese Transfers betreffen hauptsächlich Pensionskassen, die Leistungen nahe dem gesetzlichen Minimum anbieten.
  - 4 Für die Analyse der Renten und Kapitalien verwenden wir in dieser Publikation die Medianwerte.
  - 5 Laut BFS «wird als <neu> eine Rente definiert, wenn sie im angegebenen Jahr erstmals bezogen wurde» (OFS, 2024a).
  - 6 Die Vorsorgeeinrichtungen können dies nur insoweit tun, als sie nachweisen können, dass die so erzielte Rente gleich hoch oder höher ist als die Rente, die sich aus einer BVG-Mindestdeckung ergeben würde.
  - 7 Methode, die von Fluder et al. (2016) für die Umwandlung von Kapital in Renten verwendet wird.
  - 8 Die Oberaufsichtskommission für die berufliche Vorsorge (OAK BV) veröffentlichte ebenfalls durchschnittliche Umwandlungssätze, allerdings ohne Differenzierung nach Geschlecht. Allerdings sind die Entwicklungen der Umwandlungssätze ähnlich. Zum Beispiel lag der von der OAK BV (2024) veröffentlichte durchschnittliche Umwandlungssatz (für beide Geschlechter) im Jahr 2023 bei 5,3%, gleich hoch wie der von Swisscanto ermittelte Wert.
  - 9 Die Rente ohne Kapital ist die gewichtete Rente von Personen, die nur eine Rente beziehen, und von Personen, die sowohl Rente als auch Kapital beziehen ([linke und mittlere Spalte in Tabelle 1](#)).
  - 10 Es handelt sich um die gewichtete äquivalente Rente für die drei Fälle gemäss [Tabelle 1](#). Zur Berechnung dieser äquivalenten Renten haben wir die von der NRS zur Verfügung gestellten Medianwerte für Renten und Kapitalien verwendet, um mögliche Verzerrungen durch grosse Kapitalauszahlungen zu vermeiden. Doch auch wenn man die Mittelwerte betrachtet, ist das Ergebnis sehr nah an dem, was man mit den Medianwerten erhält. Die Rente allein würde um 11% sinken, die äquivalente Rente zwischen 0 und 6%.
  - 11 Um diese äquivalenten Renten zu berechnen, haben wir auch hier die von der NRS bereitgestellten Medianwerte für Renten und Kapitalien verwendet. Betrachtet man die Durchschnittswerte, ist das Ergebnis sehr ähnlich zu dem, was man mit den Medianwerten erhält. Die äquivalenten Renten von Frauen stiegen zwischen 2% und 7%, während die Rente von Männern zwischen 1% und 7% sanken.
-

## Quellen

- CHS PP, Commission de haute surveillance de la prévoyance professionnelle (2018): Rapport sur la situation financière des institutions de prévoyance en 2017. [https://www.oak-bv.admin.ch/inhalte/Themen/Erhebung\\_finanzielle\\_Lage/2017/Bericht\\_finanzielle\\_Lage\\_der\\_VE\\_2017\\_f.pdf](https://www.oak-bv.admin.ch/inhalte/Themen/Erhebung_finanzielle_Lage/2017/Bericht_finanzielle_Lage_der_VE_2017_f.pdf). Zugriff: 03.06.2024.
- CHS PP, Commission de haute surveillance de la prévoyance professionnelle (2021): Rapport sur la situation financière des institutions de prévoyance en 2020. <https://www.news.d.admin.ch/newsd/message/attachments/66514.pdf>. Zugriff: 04.04.2024.
- CHS PP, Commission de haute surveillance de la prévoyance professionnelle (2022): Rapport sur la situation financière des institutions de prévoyance en 2021. <https://www.news.d.admin.ch/newsd/message/attachments/71481.pdf>. Zugriff: 08.04.2024.
- CHS PP, Commission de haute surveillance de la prévoyance professionnelle (2023): Rapport sur la situation financière des institutions de prévoyance en 2022. [https://www.oak-bv.admin.ch/inhalte/Themen/Erhebung\\_finanzielle\\_Lage/2022/Rapport\\_sur\\_la\\_situation\\_financiere\\_des\\_institutions\\_de\\_prevoyance\\_2022.pdf](https://www.oak-bv.admin.ch/inhalte/Themen/Erhebung_finanzielle_Lage/2022/Rapport_sur_la_situation_financiere_des_institutions_de_prevoyance_2022.pdf). Zugriff: 11.03.2024.
- CHS PP, Commission de haute surveillance de la prévoyance professionnelle (2024): Rapport sur la situation financière des institutions de prévoyance en 2023. [https://www.oak-bv.admin.ch/inhalte/Themen/Erhebung\\_finanzielle\\_Lage/2023/Rapport\\_sur\\_la\\_situation\\_financiere\\_des\\_institutions\\_de\\_prevoyance\\_2023.pdf](https://www.oak-bv.admin.ch/inhalte/Themen/Erhebung_finanzielle_Lage/2023/Rapport_sur_la_situation_financiere_des_institutions_de_prevoyance_2023.pdf). Zugriff: 27.05.2024.
- Fluder, R.; Salzgeber, R.; von Gunten, L.; Kessler, D., & Frankhauser, R. (2016): Ecart de rentes en Suisse: Différences entre les rentes de vieillesse des femmes et des hommes. Berne: OFAS. Aspects de la sécurité sociale. Rapport de recherche n°12/16.
- Ofas, Office fédéral des assurances sociales (2024): Organisation et financement de la prévoyance professionnelle. <https://www.bsv.admin.ch/bsv/fr/home/assurances-sociales/bv/grundlagen-und-gesetze/grundlagen/organisation-und-finanzierung.html>. Zugriff: 02.04.2024.
- OFS, Office fédéral de la statistique (2020): Versements provenant de la prévoyance professionnelle (rente ou capital), part des bénéficiaires en % de toutes les personnes retraitées jusqu'à 5 ans après l'âge légal de la retraite selon l'AVS, selon le type de ménage, le niveau de formation et le sexe. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/fr/home/statistiques/securite-sociale/rapports-prevoyance-vieillesse/combinaisons-prestations-vieillesse.assetdetail.13307269.html>. Zugriff: 09.03.2024.
- OFS, Office fédéral de la statistique (2023a): Bénéficiaires d'une prestation en capital et/ou d'une nouvelle rente de vieillesse d'une caisse de pensions et montant par personne, selon le sexe et la combinaison de prestations. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/fr/home/statistiques/securite-sociale/rapports-prevoyance-vieillesse/beneficiaires-prestations-vieillesse.assetdetail.28785700.html>. Zugriff: 03.06.2024.
- OFS, Office fédéral de la statistique (2023b): Bénéficiaires d'une prestation en capital de la prévoyance professionnelle (caisses de pensions et institutions de libre passage) dans le cadre de la retraite et montant par personne, selon le sexe et l'âge. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/fr/home/statistiques/securite-sociale/rapports-prevoyance-vieillesse/beneficiaires-prestations-vieillesse.assetdetail.28785638.html>. Zugriff: 03.06.2024.
- OFS, Office fédéral de la statistique (2023c): Espérance de vie, de 2000 à 2022. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/fr/home/statistiques/population/naissances-deces/esperance-vie.assetdetail.27225459.html>. Zugriff: 11.04.2024.
- OFS, Office fédéral de la statistique (2023d): Bénéficiaires d'une nouvelle rente de vieillesse de la prévoyance professionnelle (caisses de pensions et institutions de libre passage) et montant mensuel par personne, selon l'état civil et le sexe. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/fr/home/actualites/agenda.assetdetail.28785611.html>. Zugriff: 07.03.2024.
- OFS, Office fédéral de la statistique (2023e): Evolution des salaires nominaux et des salaires réels. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/fr/home/statistiques/travail-remuneration/salaires-revenus-cout-travail.assetdetail.24745535.html>. Zugriff: 04.04.2024.
- OFS, Office fédéral de la statistique (2023f): Indice suisse des salaires: indice et variation sur la base 2015 = 100 (NOGA08). <https://www.bfs.admin.ch/bfs/fr/home/statistiques/travail-remuneration/salaires-revenus-cout-travail/indice-salaires.assetdetail.25705310.html>. Zugriff: 04.04.2024.
- OFS, Office fédéral de la statistique (2023g): Age moyen à la sortie du marché du travail selon le sexe et le statut d'activité. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/fr/home/statistiques/travail-remuneration/activite-professionnelle-temps-travail/age-generations-retraite-sante/activite-professionnelle-retraite.assetdetail.24186249.html>. Zugriff: 04.04.2024.
- OFS, Office fédéral de la statistique (2023h): Compte d'exploitation: cotisations, apports ordinaires et autres apports directs. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/fr/home/statistiques/catalogues-banques-donnees/tableaux.assetdetail.30089874.html>. Zugriff: 07.07.2024.
- OFS, Office fédéral de la statistique (2024a): Statistique des nouvelles rentes. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/fr/home/statistiques/securite-sociale/enquetes/nrs.html>. Zugriff: 03.06.2024.
- OFS, Office fédéral de la statistique (2024b): Personnes actives occupées (concept intérieur) en nombre total et en équivalents plein temps selon le sexe et la nationalité, valeurs brutes et désaisonnalisées. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/fr/home/statistiques/travail-remuneration/activite-professionnelle-temps-travail/population-active/statut-marche-travail.assetdetail.31306744.html>. Zugriff: 03.06.2024.
- Swisscanto (2016): Etude sur les caisses de pension en Suisse en 2015.
- Swisscanto (2023): Etude sur les caisses de pension en Suisse en 2022. <https://pensionstudy.swisscanto.com/22/app/uploads/Etude-sur-les-caisses-de-pension-2022.pdf>. Zugriff: 03.04.2024.

Autoren	Jérôme Cosandey, Sonia Estevez
Herausgeber	Avenir Suisse, Zürich
ISSN	2813-8473
Download	<a href="http://avenir-suisse.ch/publication/die-unterschaetzen-leistungen-der-zweiten-saeule/">avenir-suisse.ch/publication/die-unterschaetzen-leistungen-der-zweiten-saeule/</a>

avenir suisse

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Da Avenir Suisse an der Verbreitung der hier präsentierten Ideen interessiert ist, ist die Verwertung der Erkenntnisse, Daten und Abbildungen dieses Werks durch Dritte ausdrücklich erwünscht, sofern die Quelle exakt und gut sichtbar angegeben wird und die gesetzlichen Urheberrechtsbestimmungen eingehalten werden.